

Schutzkonzept



St. Raphael
Kindergarten Altenmelle

Gliederung:

1. Einleitung

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Gesetzestexte

3. Übergreifende Prinzipien

- 3.1. Verantwortung für Träger und Leitung
- 3.2. Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit
- 3.3. Fachkenntnisse
- 3.4. Entwicklung der kindlichen Sexualentwicklung in verschiedenen Bereichen

4. Grundlagen unserer Präventionsarbeit

- 4.1. Präventionsarbeit als Erziehungshaltung
- 4.2. Angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz
- 4.3. Klare Regeln und transparente Strukturen
- 4.4. Sexualpädagogisches Konzept
- 4.5. Raumkonzept
- 4.6. Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten
- 4.7. Aus / Fortbildung
- 4.8. Partizipation
- 4.9. Pädagogische Konzeption

5. Institutionelle Intervention bei Verdacht und Vorliegen von (sexuellem) Missbrauch und/ oder Gewalt gegen Kindern

6. Anhang

- 6.1. Entwicklung der kindlichen Sexualität
- 6.2. Handlungsleitfaden für den Fall der Fälle
- 6.3. Formular für ISK – Selbstverpflichtungserklärung, für Personen im Ehrenamt und“ Nicht – Pädagogisches Team
- 6.4. Straffreiheitserklärung
- 6.5. Rechtliche Einstellungsbestimmungen
- 6.6. Verhaltenskodex

Ergänzend zum Schutzkonzept der St. Matthäus Kirchengemeinde Melle wurde dieses Schutzkonzept für den St. Raphael Kindergarten Altenmelle erstellt.

1. Einleitung

Die KITA – ein sicherer Ort

Die Mitarbeiterinnen in den Krippen und Kindertagesstätten tragen eine große Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der ihnen anvertrauten Kinder. Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, bedarf es einer nachhaltigen Auseinandersetzung mit der Thematik Kindeswohlgefährdung unter dem besonderen Aspekt "Prävention von sexueller Gewalt in kirchlichen Einrichtungen".

2. Rechtliche Grundlagen

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Osnabrück haben zu gewährleisten, dass sie einen sicheren Raum bieten, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln können. Darüber hinaus haben wir einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll durch Missbrauch elterlicher Sorge oder Vernachlässigung Schaden zu erleiden.

§ 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat für alle Einrichtungen in ihrem Geltungsbereich, die für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen, eine Rahmenordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt, sowie Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen.

Diese gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben sind Grundlage für das Einrichtung bezogene Schutzkonzept.

2.1. Gesetzestexte

Grundgesetz

Artikel 2:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6:

(1) Ehen und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. (5) Den unehelichen Kindern sind durch Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

BGB

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet, und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf bestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In den Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

SGB VIII

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich

halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätig werden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätig werden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personenberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln mit ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnisse des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Für die Kindertagesstätte St. Raphael bedeutet das:

3. Übergreifende Prinzipien

3.1 Verantwortung für Träger und Leitung

Die Inhalte des Schutzkonzeptes der "Katholischen Kindertagesstätte St. Raphael" wurden von Teammitgliedern in Kooperation mit der Leitung erarbeitet. Nach Fertigstellung des Schutzkonzeptes wurde es an den Träger zur Freigabe weitergeleitet. Es ist uns wichtig, dass alle Mitarbeiter*innen für dieses Thema sensibilisiert sind. Es werden strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen, die Übergriffe vermeiden bzw. nicht stattfinden lassen können. Dies ermöglichen unter anderem der regelmäßige Austausch und die Weiterbildung im Team, z.B. in den Teamsitzungen.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überarbeitet und neue Mitarbeiter*innen werden bereits im Vorstellungsgespräch darauf hingewiesen und über die Inhalte informiert.

Unser Schutzkonzept bietet klare Handlungsanweisungen für Mitarbeiter*innen und ist in der Konzeption sowie dem QM-Handbuch der Einrichtung verankert.

Anlage: ISK – Selbstverpflichtungserklärung, sowie die Straffreiheitserklärung

3.2 Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch die Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter*innen getragen und durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt. Das bedeutet, dass alle Mitarbeiter*innen eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern, Praktikanten*innen etc. haben und sich dieser auch bewusst sind. Auffällige Beobachtungen, Situationen werden klar formuliert an die Leitung weitergeleitet, besprochen, dokumentiert und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Durch die niedergeschriebenen Standards in der Konzeption, im Schutzkonzept und dem QM Handbuch bekommen die Mitarbeiter*innen klare Handlungsanweisungen und Handlungssicherheit.

3.3 Fachkenntnisse

Die Umsetzung unseres Schutzkonzepts erfordert umfangreiches und spezifisches Fachwissen.

Durch Fortbildungen (in den verschiedensten Bereichen) und Fachzeitschriften sind die Mitarbeiter*innen in unserem Haus gut informiert. Inhalte von Fortbildungen werden in den Teamsitzungen an die anderen Mitarbeiter*innen weitergegeben, so dass alle auf dem gleichen Wissensstand sind. Im Personalraum gibt es einen Ordner, der jederzeit für alle Mitarbeiter*innen zugänglich ist. In diesem werden Dokumente, Unterlagen etc. z. B. von Fortbildungen gesammelt.

Eine Orientierung hierfür gibt unter anderem der niedersächsische Bildungs- und Orientierungsplan.

3.4 Übersicht der kindlichen Sexualentwicklung in verschiedenen Bereichen (siehe Anhang)

4. Grundlagen unserer Präventionsarbeit

4.1 Prävention als Erziehungshaltung

„Wir nehmen Kinder ernst und machen sie stark. Unser Ziel ist es, dass die Kinder sagen können `Ich bin wertvoll und genau richtig, so wie ich bin!“ Sie können und dürfen “ Nein“ sagen. Ihr Nein findet Akzeptanz.

In allen Bereichen, in denen Kinder ein Verhältnis besonderen Vertrauens zu Erwachsenen haben und gleichzeitig von ihnen abhängig sind, wird Prävention betrieben. Dies erfordert eine Pädagogik, in der die Stärkung der Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes im Vordergrund steht und die Kinder lernen, sich selbst und ihren eigenen Körper wahrzunehmen.

Wir unterstützen die Kinder im Krippen- und Kindergartenalltag ein Gefühl für den eigenen Körper zu entwickeln. Den Körper kennen zu lernen und eigene Grenzen zu finden und zu setzen. Im täglichen Ablauf lernen die Kinder, dass sie NEIN sagen dürfen und dass dieses in Ordnung ist. Durch gegenseitiges Zuhören und einen respektvollen Umgang miteinander erlangen die Kinder Selbstsicherheit und Selbstbewusstsein. Eine offene

Kommunikation ermöglicht es den Kindern und uns, Grenzen zu wahren. Die Kinder lernen in Alltagssituationen sich unter anderem mit folgenden Fragen auseinander zu setzen:

- Was mag ich?
- Was gefällt mir?
- Wo fühle ich mich wohl?
- Was berührt mich peinlich?
- Was ist mir unangenehm?

Sie werden ermutigt, sich an eine Vertrauensperson zu wenden und mit ihnen ihr Recht auf Schutz wahrzunehmen. Sie lernen die Kinderrechte kennen.

4.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

„Wir respektieren gegenseitig unsere Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen!“ Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter*innen können besser erkannt und wahrgenommen werden, wenn vorher definiert ist, wie ein gewünschtes Verhalten aus zu sehen hat.

Wir nehmen die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder ernst. Die Kinder werden nur dann auf den Arm genommen / getröstet, wenn sie uns diesen Wunsch signalisieren.

Auch wir Erwachsenen haben Grenzen, von denen wir möchten, dass sie respektiert werden. Dies vermitteln wir den Kindern. Die Intimsphäre beider Seiten soll respektiert werden.

Im Kindergarten wird kein Kosenamen verwendet, sondern wir sprechen die Kinder mit ihrem Namen an.

In unserem QM Handbuch sind diverse Vorgehen wie z.B. das Wickeln festgelegt. Neue Mitarbeiter*innen bekommen von uns eine mehrmalige Einweisung in denen auch besprochen wird, was wichtig ist und worauf es uns ankommt. Das Wohl des Kindes steht bei uns im Vordergrund. Es ist uns wichtig, dass sich die Kinder beim Wickeln selbst ihre Bezugsperson aussuchen. Diese beziehungsvolle Pflege findet in einer ruhigen, geschützten Atmosphäre statt. Wir schaffen eine angenehme Wickelsituation und begleiten sprachlich unser Tun. Die Eingangstür vom Wickelbereich ist mit einem Stoppschild versehen, so ist die Privatsphäre des Kindes gewährleistet. Erwachsene haben vor der Tür zu warten, andere Kinder benutzen den Waschraum wie gewohnt.

4.3 Klare Regeln und transparente Strukturen

„Wir kommunizieren unsere Regeln offen und transparent. Klare Regeln zur Orientierung geben Sicherheit und Schutz!“

Der präventive Gedanke zieht sich durch alle Bereiche unserer Einrichtung und bietet eine klare Handlungsleitlinie für das Personal.

Die Handlungsleitlinien sind in unserer pädagogischen Konzeption und im QM - Handbuch unter verschiedenen Punkten niedergeschrieben und festgelegt.

(Siehe QM – Handbuch B11 / C1 Partizipation).

Übergriffe werden somit erschwert, da ein fachlich korrektes

Handeln klar formuliert ist und „Graubereiche“ somit möglichst vermieden werden. Es gibt klare Regeln beim Toilettengang.

Die Kinder werden bei uns von Personen gebracht und abgeholt, die wir kennen oder und das Einverständnis der Eltern vorliegt

Durch klare Regeln und Strukturen im Tagesablauf bekommen die Kinder Sicherheit und Orientierung.

4.4. Sexualpädagogisches Konzept

Wir geben Kindern den Raum sich in einem geschützten Rahmen altersgemäß zu entwickeln. Wir beobachten, nehmen ihre Bedürfnisse wahr und gehen situationsentsprechend auf sie ein. Wir vermitteln den Kindern eine Sprache, die eine Aufdeckung von Missbrauch besser ermöglicht. Bei uns werden z.B. Körperteile / Geschlechtsorgane so benannt wie sie heißen. Fragen der Kinder werden dem Entwicklungsstand entsprechend beantwortet. Mitarbeiter*Innen, Eltern und Kinder erkennen, was angenehm und was als Übergriff einzustufen ist. Dies gilt für Grenzüberschreitungen durch Kinder genauso wie für Übergriffe durch Erwachsene. Die Kinder werden von uns im Kennenlernen des eigenen Geschlechts dem Entwicklungsstand entsprechend unterstützt und begleitet. Gespräche zwischen den Kindern lassen wir zu.

Doktorspiele lassen wir zu, soweit es sich um die Neugierde am eigenen Körper, bzw. am anderen Geschlecht handelt. Sollten wir

beobachten, dass sich ein Kind in dieser Situation nicht wohl fühlt, unterbrechen wir die Spielsituation.

4.5 Raumkonzept

Kinder erfahren ihre Welt über ihren Körper und ihre Sinne. Unsere Kindertagesstätte bietet eine Umgebung, die geschützte Rückzugsmöglichkeiten bietet und gleichzeitig offen ist für viele unterschiedliche Lernerfahrungen. Es gibt unterschiedliche Spielbereiche, Funktionsräume und ein großes Außengelände.

Aus Sicherheitsgründen wird die Eingangstür in der freien Bildungszeit am Vormittag ab 09:00 Uhr – 11:45 Uhr abgeschlossen.

Am Nachmittag ist die Eingangstür geöffnet, daher gilt für die Kinder die Regel, dass der Eingangsbereich nur in Begleitung einer Erzieherin benutzt werden darf.

4.6 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Wir pflegen mit den Eltern einen respektvollen Umgang und wollen mit ihnen eine Erziehungspartnerschaft eingehen, um somit eine bestmögliche Förderung ihres Kindes zu erreichen! (Siehe auch Konzeption der Kita)

4.7 Aus - und Fortbildung

„Wir bilden uns regelmäßig fort und sind stets im regen Austausch miteinander!“

Somit stellen wir sicher, dass wir den Schutz der uns anvertrauten Kinder und die Vorbeugung von sexuellem Missbrauch nicht aus den Augen verlieren.

Des Weiteren finden bei uns regelmäßig Teamsitzungen statt, in denen jeder die Möglichkeit hat Beobachtungen / Auffälligkeiten etc. anzusprechen, um gemeinsam zu schauen, wie der weitere Verfahrensweg ist. Die Inhalte von unseren Teamsitzungen werden schriftlich festgehalten.

4.8 Partizipation

Wir beziehen die Kinder in die Entscheidungen mit ein und nehmen ihre Meinung ernst!

Partizipation ist als Recht der Kinder formuliert. Die Kinder können in unserer Kindertagesstätte in vielen Bildungs- und Erziehungsbereichen mitgestalten und mitwirken.

4.9 Pädagogische Konzeption

Wir machen mit unserer pädagogischen Konzeption unsere tägliche Arbeit transparent! Inhalte unserer Konzeption sind neben strukturellen Informationen auch das Bild vom Kind, unsere Rolle als Erzieher, die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Eine regelmäßige Überprüfung sowie Überarbeitung der Konzeption (auch in Hinsicht auf den Präventionsgedanken) wird durchgeführt.

5. Institutionelle Intervention bei Verdacht und Vorliegen von (sexuellem) Missbrauch und/oder Gewalt gegen Kindern

- § 8a SGB VIII Schutzauftrag Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt Risikoanalyse Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft

Siehe Gesetzestexte

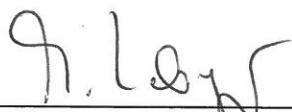
- Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages
- Handlungsleitfaden, wenn eine Vermutung auf sexuellen Missbrauch besteht (Bistum Osnabrück, Koordinationsstelle zur Prävention von sexueller Gewalt) siehe Anhang.
- Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen.
- Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrzunehmen,
- bei der Risikoabwägung mehrere Fachkräfte einzubeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen,
- Personensorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche einzubeziehen, soweit nicht der Kinder- und Jugendschutz dadurch nicht infrage gestellt wird,
- bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,

- das Jugendamt zu informieren, falls die Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden,
- in den jeweiligen Verfahrensschritten die spezifischen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

Die Einzelheiten der Risikoanalyse und der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ergeben sich für die katholischen Kindertageseinrichtungen aus der mit dem Jugendamt getroffenen Vereinbarung und können von Jugendamt zu Jugendamt variieren.

6. Anhang

Melle, September 2020



Michael Wehrmeyer
Pastor



Gabriela Meier
Kindergartenleiterin

6.1.1.1. Entwicklung der kindlichen Sexualität in verschiedenen Bereichen

Jedes Kind hat sein eigenes Tempo – sowohl in der körperlichen als auch in der psychosexuellen Entwicklung.

Eine sichere Bindung zu den Eltern oder anderen zugewandten und verlässlichen Bezugspersonen versetzt kleine Kinder in die bestmögliche Ausgangsposition, um ihre Umwelt zu entdecken und ihr Leben zu meistern. Frühe positive Erfahrungen sind prägend, auf ihnen bauen alle spätere Erfahrungen auf.

Lebensjahr	Wichtige Entwicklungsschritte und -themen (körperlich und psychisch)	Sinnliche/sexuelle Erfahrungen mit dem eigenen Körper	Sinnlich und "sexuelle" Erfahrungen mit anderen (Eltern, Geschwister, Gleichaltrigen) und persönliche Grenzen	Entwicklung der Geschlechtsidentität und der Geschlechtsrolle	Kindliches Sexualwissen
1	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Erste körperlich Leistungen des Neugeborenen saugen, verdauen, schlafen <input type="radio"/> erste psychische Leistung des Kindes: Es erlebt sich als eigene Person. <input type="radio"/> Erste Denkprozesse <input type="radio"/> Erste Sprachlaute <input type="radio"/> Babys lernen Greifen, können sich drehen, robben, krabbeln, usw. <input type="radio"/> durch feingefühliges Eingehen der Eltern auf die kindlichen Bedürfnisse entsteht eine sichere, vertrauensvolle Bindung 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Saugen an der Brust oder Flasche; Nuckeln am Schnuller, Finger, etc. <input type="radio"/> Ausgeprägte Empfindsamkeit der Haut <input type="radio"/> das Kind nimmt Zärtlichkeit, Nähe, Körperkontakt, etc. mit allen Sinnen wahr. <input type="radio"/> Erste lustvolle Erlebnisse durch Berühren der Haut und /oder der Geschlechtsorgane 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Sinnliche Körpererfahrung durch Streicheln und Berühren im Rahmen der Säuglingspflege. <input type="radio"/> Erleben von Wohlgefühle, Nähe, Vertrauen – vor allem beim Nackt sein <input type="radio"/> Genuss von großflächigem Körperkontakt beim Stillen und / oder beim Getragen werden 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Kind erlebt sich als eigene Person, aber kennt noch keine Personenkategorien 	
2	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Das Kind lernt laufen und wird eigenständiger <input type="radio"/> es lernt sprechen <input type="radio"/> es entdeckt die „Macht“ und den eigenen Willen 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Das Kind erforscht seine Genitalien, wenn das von den Eltern zugelassen wird <input type="radio"/> die Afterzone wird 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Das Kind interessiert sich für die Genitalien anderer - vor allem seinen Eltern und Geschwister, wenn es sie nackt sehen oder beobachten kann 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Die Personenkategorien männlich/weiblich wird erlernt 	Das Kind stellt erste Fragen zu

Lebensjahr	Wichtige Entwicklungsschritte und -themen (körperlich und psychisch)	Sinnliche/sexuelle Erfahrungen mit dem eigenen Körper	Sinnlich und "sexuelle" Erfahrungen mit anderen (Eltern, Geschwister, Gleichaltrigen) und persönliche Grenzen	Entwicklung der Geschlechtsidentität und der Geschlechtsrolle	Kindliches Sexualwissen
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erste „Machtkämpfe“ mit den Eltern entstehen – manchmal auch erste Gefühle von Verlegenheit 	<ul style="list-style-type: none"> ○ als Lustquelle entdeckt (bewusstes Loslassen und Festhalten des Stuhlgangs) 			<ul style="list-style-type: none"> - Geschlechtsunterschiede, - Geschlechtszuordnungen werden richtig wahrgenommen, allerdings ohne Begründung. - Das Kind lernt erste Begriffe für die Geschlechtsorgane - Es bringt die Genitalien mit der Ausscheidungsfunktion in Verbindung
3	<ul style="list-style-type: none"> ○ Das Kind ist stolz auf seine eigenen Leistungen – auch auf seine Ausscheidungen. ○ Das Selbstbewusstsein wächst, gegen Ende des dritten Lebensjahres sprechen die meisten Kinder in der Ichform ○ Empathie (emotionales Einfühlungsvermögen) entwickelt sich. ○ Sauberkeitserziehung wird ein Thema ○ die Trotzphase kann beginnen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die kindliche Selbstbefriedigung wird "bewusster" (und oft auch zur Beruhigung eingesetzt). ○ Mit dem wachsenden Interesse an Sprache und Abbildungen wächst die sexuelle Neugier für den eigenen Körper. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Zeit der Schau und Zeigelust beginnt ○ Sexuelle Neugier, Freude am Ausprobieren und Vergleichen zeigen sich vor allem im Kontakt zu Geschwistern und Gleichaltrigen ○ Kinder fangen an, unzählige Warum und Wissensfragen zu stellen, Neugier wird sie die nächsten Jahre begleiten. ○ Einige Kinder reagieren auch schamhaft vor anderen (Toilettengang, Nacktheit) 		<ul style="list-style-type: none"> Geschlechtszuordnungen werden mit äußeren Merkmalen wie z. B. die Haartracht oder der Kleidung begründet.

Lebensjahr	Wichtige Entwicklungsschritte und -themen (körperlich und psychisch)	Sinnliche/sexuelle Erfahrungen mit dem eigenen Körper	Sinnlich und "sexuelle" Erfahrungen mit anderen (Eltern, Geschwister, Gleichaltrigen) und persönliche Grenzen	Entwicklung der Geschlechtsidentität und der Geschlechtsrolle	Kindliches Sexualwissen
4	<ul style="list-style-type: none"> Das Kind beherrscht seinen Körper und das "kleine sowie das große Geschäft" seine Wissbegier wächst es kann sich zunehmend in die geistige Welt (Ansichten und Wünsche, Wissensstand) anderer Menschen einfühen und dies in seinen Handlungen berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die sexuelle Neugier erstreckt sich auf das Forschen und Ausprobieren 	<ul style="list-style-type: none"> Manche Kinder wollen Vater oder Mutter heiraten und /oder sind eifersüchtig auf den gleichgeschlechtlichen Elternteil gemeinsames Entdecken und Forschen unter Gleichaltrigen (Doktorspiele, gemeinsame Toilettengänge) Nachahmen von anderen Interessen an Geschlechterrollen (Mädchen-Junge sein, Mutter-Vater-Kind-Rollenspiele) 	<ul style="list-style-type: none"> Das Kind erlebt mit zahlreichen Fantasie- und Rollenspielen "magische" Zeiten; Fantasie Spiel und Wirklichkeit, Gedanken und Taten scheinen dasselbe zu sein. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Kind stellt erste Fragen zu Schwangerschaft und Geburt und entwickelt ein vages Wissen bzw. Vorstellung über die Schwangerschaft und den Geburtstag
5	<ul style="list-style-type: none"> Das Kind wird selbständiger, unterscheidet zwischen richtig und falsch, gut und schlecht die ersten "Ablösungsprozesse" von den Eltern setzen ein 	<ul style="list-style-type: none"> Das Kind weiß, dass und wie es sich Lustgefühle verschafft und genießt diese Erfahrungen mit sich alleine es entwickelt stark ausgeprägte Schamgefühle 	<ul style="list-style-type: none"> Entstehung inniger Freundschaften, die mit (kindgemäßen) Liebesgefühlen, dem Austausch von Zärtlichkeiten und dem Bedürfnis nach Wärme und Geborgenheit verbunden sein können. Natürliches Neugierverhalten sich selbst, dem eigenen Körper und den Körpern anderer das Interesse an Doktor-Körper- und Rollenspielen bleibt groß 	<ul style="list-style-type: none"> Das Kind entwickelt verstärkt eine eigene Identität es probiert mit Begeisterung verschiedene Rollen aus (z.B. Verkleiden) 	<ul style="list-style-type: none"> Geschlecht unterschie de werden erstmalig mit genitalen Unterschieden begründet
6	<ul style="list-style-type: none"> Das Kind lernt verstärkt Regeln und Grenzen 	<ul style="list-style-type: none"> Kindliche Selbstbefriedigung ist weitverbreitet.; 	<ul style="list-style-type: none"> Lust auf Provokation, besonders verbal durch sexualisierte Sprache Kinder verfügen größtenteils über 	<ul style="list-style-type: none"> Die Geschlechtsidentität verfestigt 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder zeigen Interesse
Lebensjahr	Wichtige Entwicklungsschritte und	Sinnliche/sexuelle	Sinnlich und "sexuelle" Erfahrungen mit	Entwicklung der	Kindliches

jahr	-themen (körperlich und psychisch)	Erfahrungen mit dem eigenen Körper	anderen (Eltern, Geschwister, Gleichaltrigen) und persönliche Grenzen	Geschlechtsidentität und der Geschlechtsrolle	Sexualwissen
6	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die rein spielerische Erkundung der Welt geht zu Ende, die Schulzeit beginnt ○ Es hat Lust zu lernen, zu wachsen und älter zu werden ○ Es nabelt sich ein weiteres Stück von der Familie ab und freut sich auf neue Erfahrungen mit anderen Kindern. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Handlungen, die Lust, Erregung und Entspannung verschaffen ○ sie spielen an ihren Geschlechtsteilen; Jungen legen während sie spielen, essen und schlafen ihre Hand auf ihr Glied. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Körperscham und ziehen Grenzen im Hinblick auf ihren Körper. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ sich- das andere Geschlecht wird abgelehnt (Mädchen/ Jungen sind doof“) ○ Freundschaften beziehen sich zunehmend auf das andere Geschlecht 	<p>Kinder zeigen Interesse an weiterführenden Fragen zur Geburt, jetzt auch zu Empfängnis / Zeugung .</p>

Quelle: Sexualpädagogisches Konzept der Caritas Kita „Sonnenblume“ Rheinberg

6.2 Handlungsleitfaden für den Fall der Fälle in der Kindertagesstätte St. Raphael

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

- **Ruhe bewahren!**
- keine überstürzten Aktionen, das Gespräch mit der Kita-Leitung suchen.

Keine direkte Konfrontation des/der Täters/in mit der Vermutung!

- **Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten des potenziell betroffenen Menschen beobachten.**
- Datum und Uhrzeit notieren.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

- **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**

Keine eigenen Befragungen durchführen!

- **Sich selber Hilfe holen!**

Keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter/in!

- **Unter Wahrung strikter Verschwiegenheit** sich mit einer (Fach-) Person des eigenen Vertrauens (siehe auch unten aufgeführte Ansprechpartner*innen innerhalb und außerhalb der Pfarrei) besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt wird. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt überlegen.

Im Falle eines Verdachtsfalls im Zusammenhang mit einem(r) Minderjährigem/n:

- **Zunächst** keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!
- Mit der Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen und den Verdachtsfall anonymisiert besprechen.

Fachberatung einholen bzw. Weiterleitung des Verdachts!

- Bei Erhärtung des Verdachts Kontaktaufnahme mit den Eltern durch Ansprechperson des Trägers in Zusammenarbeit mit der Fachberatung

Ansprechpartnerin innerhalb der Pfarrei:

Gemeindereferentin Monika Walbaum, Kirchstr. 4, 49324 Melle, Tel.: 0151-15201590

Externe Ansprechpartner*innen und Fachberatungsstellen

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Hermann Mecklenfeld, Detmarstr.6-8, 49074 Osnabrück, Tel.: 0541-3264774

Psychologische Beratungsstelle, Frau Birgit Westermann, Straßburger Platz 7, 49076 Osnabrück, Tel. 0541-42061

ISK – Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung i. S. d. § 7 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück - Präventionsordnung

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Ich richte meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Personen geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6.4 (Ehrenamt)

Name, Anschrift der/des Abgabepflichtigen: _____

Name, Anschrift des Rechtsträgers der Einrichtung: _____

Straffreiheitserklärung

Erklärung gemäß § 6 des Gesetzes zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück – Präventionsordnung
Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der in § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück – Präventionsordnung – genannten Straftatbestände bestraft worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 171	StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	StGB	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	StGB	Zuhälterei
§ 182	StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Teledienste
§ 184e	StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	StGB	Sexuelle Belästigung
§ 225	StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	StGB	Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
§ 233	StGB	Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	StGB	Förderung des Menschenhandels
§ 234	StGB	Menschenraub
§ 235	StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236	StGB	Kinderhandel

6.5. Rechtliche Einstellungsbestimmungen:

Persönliche Eignung

Laut Präventionsverordnung (PräVO §4) dürfen nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die dazu fachlich und persönlich geeignet sind. Dies ist in der Auswahl, Anstellung und Begleitung von haupt-, neben und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu überprüfen und ein wichtiger Bestandteil der Leitungsaufgaben. Zur persönlichen Eignung gehört darüber hinaus, dass alle Mitarbeitenden, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, verpflichtet sind, an einer **Präventionsschulung** teilzunehmen. Weiter ist sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden nicht rechtskräftig verurteilt sind. Demzufolge ist ein **erweitertes Führungszeugnis** einzureichen sowie ergänzend die **Selbstauskunftserklärung** zu unterzeichnen.

Erweitertes Führungszeugnis

Im pastoralem Dienst und vielen anderen kirchlichen Einrichtungen wird mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet. Das Bistum hat von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen das erweiterte Führungszeugnis einzusehen (PräVO §5). Mit diesem Instrument soll bestmöglich verhindert werden, dass verurteilte Täter/innen (durch z.B. einen Einrichtungswechsel) Zugang zu Kindern und Jugendlichen finden. Die Forderung nach einem erweitertem Führungszeugnis kann abschreckende Signalwirkung auf potentielle Täter/innen haben.

Selbstauskunftserklärung

Gemäß §2 Abs. 7 PräVO werden alle hauptamtlich Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, aufgefordert, einmalig eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben. Diese wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt.

6.6. Verhaltenskodex

Wie bereits benannt wollen wir die Würde jedes/jeder einzelnen beachten und ihm/ihr mit Wertschätzung, Achtung und Respekt begegnen. Folgender Verhaltenskodex ist dafür die Grundlage:

- ...Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Personen geprägt.
- . Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
- . Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von Anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
- . Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort und Tat, aktiv Stellung.
- . Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- . Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen hat.
- ...Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen und nehme sie in Anspruch.